

§ 1 Name und Sitz.

1. Der Verein führt den Namen "Eventeurythmie e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung einheitlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck, die Förderung von Kunst und Kultur, wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Erarbeitung von Projekten im Bereich der darstellenden Kunst/Eurythmie. Damit will er einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung eines lebendigen Kulturlebens leisten.
2. Dies beinhaltet: Die Schaffung einer nachhaltigen Struktur künstlerischer und kunstvermittelnder Zusammenarbeit, die der zunehmenden Individualisierung der Eurythmisten in ihrem Berufsbild entspricht und die in Dialog mit verschiedensten Veranstaltern tritt.
3. Der Verein stellt sich damit die Aufgabe, das künstlerische und kunstvermittelnde Engagement
 - a. innerhalb der Projektentwicklung und Projektumsetzung,
 - b. in der Forschung und Weiterentwicklung der eurythmisch performativen Kunst und der angewandten Eurythmie,
 - c. im interdisziplinären Austausch der eurythmischen Kunst, zu ermöglichen und umzusetzen.

Weiter setzt sich der Verein die Aufgabe, die Öffentlichkeit über seine Arbeit zu informieren.

4. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Eurythmie. Hier setzt sich der Verein die Aufgabe, Jugendliche in diesem Bereich zu Übungsleitern auszubilden. Hier wendet der Verein ein Schutzkonzept bezüglich der Ausbildung von Jugendlichen an. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Zur Ausbildung kann nur eingesetzt werden, wer dem Verein zuvor ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat und dieses keine Eintragungen aufweist.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es werden keine Mittel für die Unterstützung politischer Parteien verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke fördern möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschließend entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Es wird eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft vom Vorstand ausgestellt.
2. Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen; sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach der Möglichkeit einer vorangegangenen Stellungnahme von Seiten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Aufhebung dieses Beschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand befindet und diesen trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der zweiten

Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder setzen sich für die Ziele des Vereins ein.
2. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vorstand eine Sonderumlage beschließen. Die Umlage kann höchstens einmal pro Geschäftsjahr beschlossen werden und darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Fördermitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden und
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen; sie sind somit einzelvertretungsberechtigt. Bei Personalangelegenheiten gilt intern, dass diese gemeinsam von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden entschieden werden sollen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Vorstandstätigkeit oder auch andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben oder Projekte Beauftragte zu benennen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

6. Die Mitgliederversammlung kann bei Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten durch eines der Vorstandsmitglieder dessen sofortigen Rücktritt beschließen.
7. Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Vereinszwecks die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Im Rahmen und zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der geschäftsführende Vorstand Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse begründen. Diese können angemessen vergütet werden.
9. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zu den Zuständigkeiten, Entscheidungsprozessen und der Beschlussfassung geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an, die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a. Genehmigung aller Vereinsordnungen für den Vereinsbereich, mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b. Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Befreiungen,
 - c. Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - d. Auflösung des Vereins mit qualifizierter Mehrheit.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder über ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden, dass dazu schriftlich bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung anzuzeigen. Ein Mitglied kann neben seinem Stimmrecht nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde am 01.05.2025 von den ordentlichen Vereinsmitgliedern beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.